

EMPFEHLUNG Nr. 8

verabschiedet am **25.06.2015**
vom **SBBK Vorstand**

EMPFEHLUNG

SBBK-Kommission
Thema

Kommission Berufliche Grundbildung KBGB
Promotion und Profilwechsel in der schulisch
organisierten Grundbildung (SOG) Kauffrau /
Kaufmann EFZ

1. Ausgangslage

Der bisherige Artikel 32 der Bildungsverordnung wurde auf den 01.01.2015 geändert und lautet nun:

„Die Kantone regeln die Bestimmungen zur Promotion. Das Promotionsreglement kann zusätzliche allgemeinbildende Fächer gemäss Artikel 27, Absatz 4 berücksichtigen.“¹

In der vorliegenden Empfehlung werden sowohl die Promotionsbestimmungen als auch der Profilwechsel vom E- zum B-Profil geregelt. Die Empfehlungen richten sich an die Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung mit Umsetzungsvarianten, die zum Erwerb des EFZ führen. In Schulen, die zusätzlich zur beruflichen Grundbildung Berufsmaturitätsunterricht anbieten, erfolgt die Promotion gemäss Berufsmaturitätsreglement².

2. Promotion in der SOG Kauffrau / Kaufmann EFZ

Die Promotion erfolgt auf Grundlage der Semesternoten in folgenden Unterrichtsbereichen, die je nach optionalem SOG+-Angebot unterschiedlich gewichtet werden:

Tabelle 1: Gewichtung Unterrichtsbereiche ohne SOG+

	E-Profil
Standardsprache	1/6
1. Fremdsprache	1/6
2. Fremdsprache	1/6
IKA	1/6
W&G	2/6

Tabelle 2: Gewichtung Unterrichtsbereiche mit drei SOG+-Fächern

	E-Profil
Standardsprache	1/9
1. Fremdsprache	1/9
2. Fremdsprache	1/9
IKA	1/9
W&G	2/9
SOG+-Fach 1	1/9
SOG+-Fach 2	1/9
SOG+-Fach 3	1/9

Die Promotion wird erfüllt, wenn:

- der auf eine Dezimalstelle gerundete Mittelwert 4.0 beträgt und
- die Summe der gewichteten negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 1.0 Notenpunkt beträgt³.

¹ vgl. Art. 32 Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ

² vgl. Bestimmungen zur Berufsmaturität

³ Diese Kriterien entsprechen der BOG-Regelung im Art. 17 der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ

Erfüllt eine lernende Person die Promotionsvoraussetzungen nicht, wird sie provisorisch promoviert. Erfüllt sie ein zweites Mal in Folge diese Voraussetzungen nicht, erfolgt eine Repetition der zwei vorangegangenen Semester. Im E-Profil ist anstelle einer Repetition auch ein Wechsel ins B-Profil möglich.

Als Erfahrungsnoten gelten nur die im Repetitorium erarbeiteten Noten.

Über die Wahl der beiden Möglichkeiten im E-Profil entscheidet in erster Linie die lernende Person selbst in Absprache mit der Schule.

3. Profilwechsel in der SOG Kauffrau / Kaufmann EFZ

Im integrierten Modell sind Profilwechsel, analog zur BOG⁴, bis zum Ende des dritten Semesters möglich.

Im konzentrierten Modell sind Profilwechsel nur bis zum Ende des zweiten Semesters möglich, weil andernfalls vor dem Langzeitpraktikum nicht ausreichend Erfahrungsnoten im Zielprofil vorhanden wären.

Als Erfahrungsnoten gelten nur die im neuen Profil erarbeiteten Noten.

Sowohl bei einer Repetition als auch bei einem Profilwechsel enthalten die Semesterzeugnisse die entsprechend kantonal gültige Rechtsmittelbelehrung.

⁴ vgl. Art 17 Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ